Bebauungsplan Nr. 35 B "Josefschule"

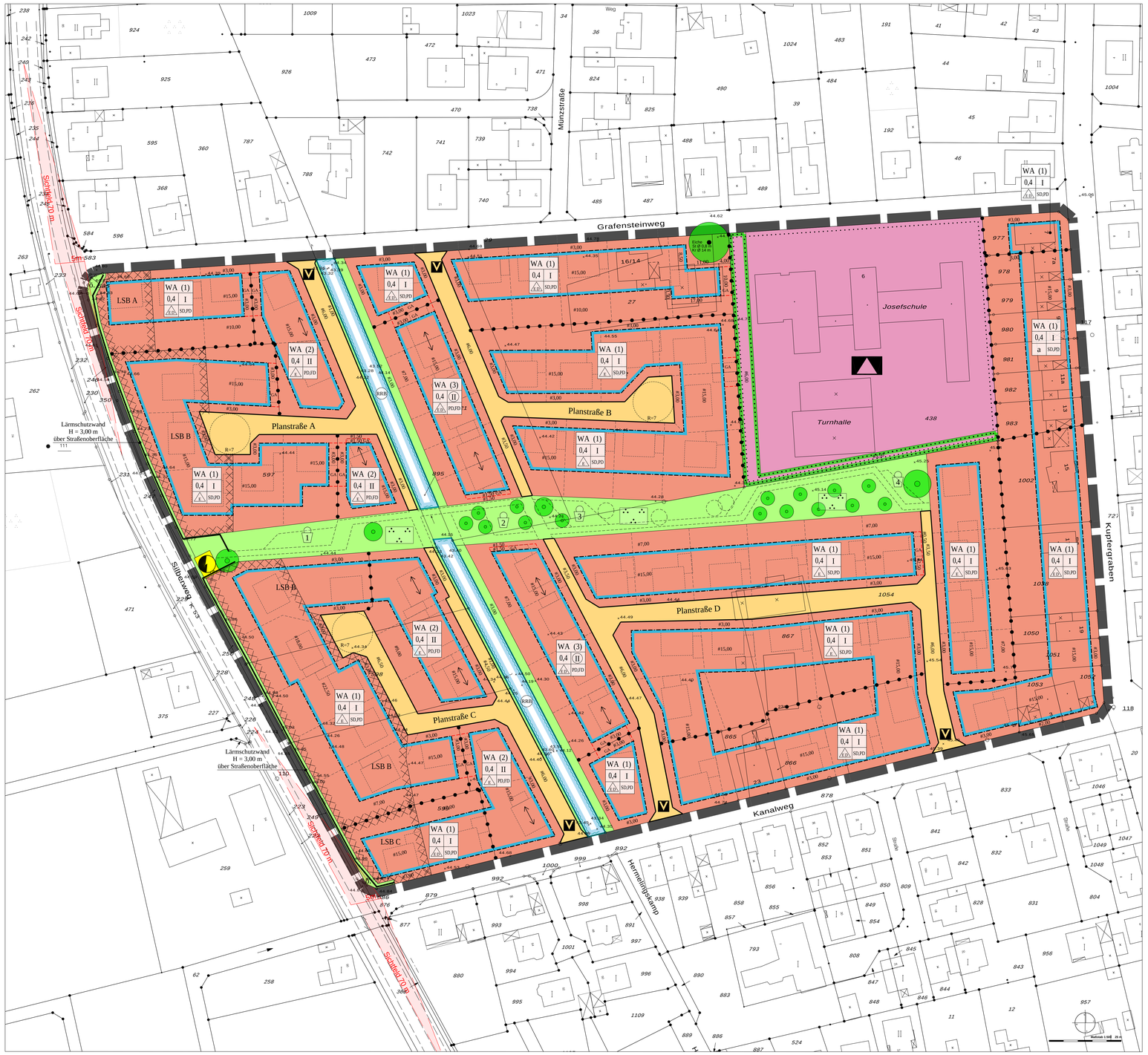

Zeichenerklärung

Festsetzungen und Darstellung gem. § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA(1) — Allgemeines Wohngebiet, z. B. mit der Kennzeichnung (1)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl z.B. 0,4

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß

(II) — Zahl der zulässigen Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen, überbaubare Flächen

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

ED — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze, überbaubare Fläche

GA — überbaubare Fläche für Nebenanlagen, Garagen, Carports, Stellplätze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Schule

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

V — Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität

Grünflächen und (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche, öffentlich

Parkanlage

Spielplatz, Spielbereich

1 Spielbereich 1: Bewegungsspiele, ca. 150 m²
2 Spielbereich 2: Bauwerkisgerüst, Rutsche, ca. 240 m²
3 Spielbereich 3: Kletterwelt, ca. 200 m²
4 Spielbereich 4: Bewegungsgeräte für Senioren, ca. 150 m²

Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

RRB — Fläche für Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

festgesetzter Standort zur Anpflanzung eines Baumes

Bindung für die Erhaltung von einem Einzelbaum

Sonstige Planzeichen (Pkt. 15 PlanzV0 90)

Umgrenzung des Geltungsbereichs

Lärmschutzwand, H = 3,00 m über Straßenoberfläche

Umgrenzung der Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, z. B. im Lärmschutzbereich A

freizuhaltende Sichtfelder an den Straßeneinmündungen

Parallelmaß
Längenmaß

festgesetzte Firstrichtung

SD,PD,FD — festgesetzte Dachform: nur Satteldach, Pultdach, Flachdach zulässig

Bestandsdarstellungen, Kennzeichnungen, Übernahmen, Vorschläge

vorhandene Hauptgebäude mit Hausnummer u. Vollgeschosse

vorhandene Neben- und Wirtschaftsgebäude

Flurstücksgrenze, -nummer

vorgeschlagene Grundstücksparzellierung

vorgeschlagene Bebauung

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckungen sind der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

2. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde der Polizei zu verständigen.

3. Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt und ist zu beachten.

4. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mindestens zwei Monate vor Baubeginn der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Ressort Produktion Technische Infrastruktur Münster, Dahlweg 12, 48153 Münster, Tel.: 0251-902 7806, schriftlich anzuzeigen.

5. Lärmimmissionen
Das Plangebiet wird von der vorhandenen Kreisstraße K 53 (Silberweg) im Westen beeinflusst. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Emissionen aus. In einer schalltechnischen Untersuchung wurde bereits prognostisch ein Ausbau und eine Zunahme der Verkehrsmenge gemäß Verkehrsentwicklungsplan 2000 der Stadt Emsdetten berücksichtigt. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straße (zzt. Kreis Steinfurt) keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

6. Einstellplätze für Kraftfahrzeuge
Im Bereich des Bebauungsplanes sind 2 Stellplätze je Wohneinheit auf dem Grundstück nachzuweisen. Bei Kleinstwohnungen bis 49 m² Wohnfläche braucht nur 1 offener Stellplatz auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

7. Grundwasser
Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkellerung der Gebäude und einer Lage der Gründungssohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Maßnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich. Es wird empfohlen, im Vorfeld konkreter Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen detaillierte Einzeluntersuchungen vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. **Art der baulichen Nutzung**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. **Maß der baulichen Nutzung**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 19 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl
Die Grundflächen von Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen. Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl darf bei Einzelhäusern abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht überschritten werden. Bei Doppelhäusern darf die Grundflächenzahl mit den zuvor genannten Nebenanlagen um bis zu 25 % (GRZ_{max}= 0,5) überschritten werden.

Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen, die wasserdurchlässig, z.B. mit breitfugig verlegten Pflaster mit mehr als 25% Fugenanteil, mit Rasensteinen, Schotterrasen u. ä., befestigt sind, werden auf die Grundflächenzahl nicht angerechnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 Abs. 2 BauNVO).

2.2 Geschossigkeit gemäß § 31 Abs. 1 BauGB

Für die mit nur einem Vollgeschoss bebaubaren Flächen kann ausnahmsweise ein weiteres Vollgeschoss zugelassen werden, wenn darüber kein für Aufenthaltsräume geeigneter abgeschlossener Raum entstehen kann.
Auf den Grundstücken unmittelbar westlich der Wasserfläche (WA(2)), auf denen maximal zwei Vollgeschosse und nur Flach- und Pultdächer zulässig sind, dürfen über dem zweiten Vollgeschoss keine weiteren Nutzflächen, z.B. in einem Staffelgeschoss o.ä. entstehen.

Auf den Grundstücken unmittelbar östlich der Wasserfläche (WA(3)), auf denen zwingend zwei Vollgeschosse und nur Flach- und Pultdächer zulässig sind, dürfen über dem zweiten Vollgeschoss keine weiteren Nutzflächen, z.B. in einem Staffelgeschoss o.ä. entstehen.

2.3 Anzahl der Wohnungen i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
In den Allgemeinen Wohngebieten sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte nur eine Wohneinheit zulässig.

2.4 Bezugshöhen für die Ermittlung der Trauf- und Firsthöhen
i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB

2.4.1 Traufhöhe
Bei geneigten Dächern ist die Traufhöhe ist das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut.

2.4.2 Firsthöhe
Bei geneigten Dächern ist die Firsthöhe das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und Oberkante des Firstes (obere Dachabschlusskante), jeweils gemessen in der Mitte der Fassade.

2.4.3 Gebäudehöhe
Bei Flachdächern ist die Gebäudehöhe das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und Oberkante der Attika (inkl. Absturzsicherung), jeweils gemessen in der Mitte der Fassade.

2.4.4 Sockelhöhe
Der Gebäudesockel darf maximal 0,50 m über der nächst gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen, gemessen etwa in Grundstücksmitte.

2.4.5 Drempel- / Kniestockhöhe
Die Drempel- bzw. Kniestockhöhe ist der Abstand zwischen Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses und der Oberkante Fußpfette und darf maximal 0,75 m betragen.

2.5 Trauf-, First- und Gebäudehöhen
i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB
Die Trauf-, First- und Gebäudehöhen von Doppelhaushälften sind aufeinander abzustimmen. Höhenunterschiede zwischen den Gebäuden sind unzulässig.
In Abhängigkeit zu der in der Planzeichnung festgesetzten Anzahl an Vollgeschossen sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Höhen bei der Erstellung der Hauptbaukörper einzuhalten:

Lage	Dachform, Anzahl Voll-geschosse	Traufhöhe [m]		Firsthöhe [m]	Gebäudehöhe [m]
		min.	max.	max.	max.
WA(1)	Satteldach, 1 VG	3,30	4,30	9,50	
WA(1)	Pultdach, 1 VG	3,30	4,30		9,50
WA(2)	Pultdach, max. 2 VG		6,00		10,50
WA(2)	Flachdach, max. 2 VG				7,60
WA(3)	Pultdach, zwing. 2 VG		6,00		10,50
WA(3)	Flachdach, zwing. 2 VG				7,60

VG = Vollgeschoss gemäß der Festsetzungen in der Planzeichnung

3. **Bauweise** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Auf den Flächen, für die eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt ist, ist eine einseitige Grenzbebauung (Kettenhausbebauung) zulässig. Die Gebäudegesamtlänge darf maximal 70 m betragen.

4. **Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 20 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 19 BauNVO

4.1 Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder in den eigens dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmsweise sind offene Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig, sofern sie zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage bzw. Carport liegen, zum Stellplatznachweis heran gezogen werden können und sie nicht mehr als 3,00 m die Baugrenze bzw. die eigens dafür festgesetzten Flächen überschreiten.

4.2 Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie.

5. **Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes** gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

5.1 aktiver Lärmschutz
Die Lärmschutzwand ist gemäß ZTV-Lsw (Zusätzliche technische Vorschriften - Lärmschutzwand) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen. Die Ausführung hat straßenseitig hoch absorbierend im Sinne der RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) zu erfolgen.

5.2 passiver Lärmschutz
In den im Plan gekennzeichneten Lärmschutzbereichen (LSB A - C) sind die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, den in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau" zuzuordnen. Die zusätzlich dazu angegebenen erforderlichen bewerteten Schalldämmmaße $R'_{w,res}$ sind zwingend einzuhalten.

Geschoss	Gebäudeseite	LSB A	LSB B	LSB C
Erdgeschoss	Norden	LPB II	-	-
Erdgeschoss	Westen	LPB II	LPB II	LPB III
Erdgeschoss	Süden	-	-	LPB III
Obergeschoss	Norden	LPB III	-	LPB II
Obergeschoss	Westen	LPB IV	LPB IV	LPB IV
Obergeschoss	Süden	LPB III	LPB III	LPB IV

erforderliche bewertete Schalldämmmaße $R'_{w,res}$:
Lärmpegelbereich (LPB) II: 30 dB
Lärmpegelbereich (LPB) III: 35 dB
Lärmpegelbereich (LPB) IV: 40 dB

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Fenster ohne Sichtbeziehung zur nahegelegenen Kreisstraße K 53). Gleiches gilt für Räume mit Sauerstoff zehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist im Rahmen des Bauantrages bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen. Im Rahmen der Bauanzeige (§ 67 BauO NRW) versichert der Entwurfsverfasser mit seiner Unterschrift die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte.

6. **Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

6.1 Auf jedem Grundstück ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger einheimischer Laubbaum nach folgender Pflanzliste zu pflanzen. Die Anpflanzung muss spätestens ein Jahr nach Bebauung des Grundstücks erfolgen.
Die zu pflanzenden Bäume in der zentralen öffentlichen Grünfläche sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen. Für sie gilt die folgende Pflanzliste ebenso.

Pflanzliste
Folgende hochstämmige, einheimische Laubbäume sind zulässig:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Esche	Fraxinus excelsior
Holz-Apfel	Malus sylvestris
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Winter-Linde	Tilia cordata

Die Standorte für die Neuanpflanzungen sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Durch entsprechende Auflagen der unteren Bauaufsichtsbehörde ist sicherzustellen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume innerhalb eines Jahres nach Bebauung der jeweiligen Grundstücke gepflanzt sind. Im Rahmen der Bauanzeige (§ 67 BauO NRW) versichert der Entwurfsverfasser mit seiner Unterschrift die Einhaltung der zu pflanzenden Bäume.

6.2 Die schützenswerte Eiche am Grafensteinweg ist dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist sie gleichwertig zu ersetzen.

6.3 Die schützenswerten Grünstrukturen an der westlichen und südlichen Grenze des Schulgrundstückes sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

6.4 Zur besseren Orientierung und Identitätsbildung in den Straßenräumen sollen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen je Planstraße einheitliche Bäume gepflanzt werden.
Folgende Arten sind zulässig:
Planstraße A: Spitz-Ahorn Acer platanoides
Planstraße B: Esche Fraxinus excelsior
Planstraße C: Mehlbeere Sorbus intermedia
Planstraße D: Baumhasel Corylus columa

7. **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtfeld)**
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die im Plan gekennzeichneten Flächen sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Benutzung über 0,70 m, gemessen vom Straßenniveau, dauernd freizuhalten.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. **Dächer**

1.1 Dacheindeckungen
Dacheindeckungen sind nur in den Farben schwarz, anthrazit und rot zulässig.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) als bauliche und sonstige technischen Vorkehrung festgesetzt, dass unbeschichtete Metalleindeckungsmaterialien für Dachflächen unzulässig sind.

Dachbegrünungen (extensiv wie intensiv) sind zulässig.

1.2 Dachform / Dachneigung
Grundsätzlich sind nur die im Plan jeweils eingetragenen Dachformen zulässig.
Bei Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte die gleiche Dachneigung und Dachform zu verwenden.

Folgende Dachneigungen sind zulässig:

Satteldächer (SD):	35° - 48°
Einfache Pultdächer (PD):	20° - 35°
Gegeneinander gestellte Pultdächer (PD):	20° - 48°
Flachdächer (FD):	0° - 5°

Auf den Grundstücken, für die ein Vollgeschoss festgesetzt ist (WA1), sind neben Satteldächern nur gegeneinander gestellte Pultdächer zulässig.

1.3 Dachaufbauten
Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel etc.) dürfen maximal zwei Drittel der jeweiligen Dach- bzw. Traufläge einnehmen und müssen von Ortgängen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Weiterhin müssen sie vom First einen Abstand von mindestens 1,0 m in der Höhe einhalten. Der Abstand zwischen zwei Dachaufbauten muss ebenfalls mindestens 1,0 m betragen. Bei zusammen gesetzten Baukörpern, wie auch bei gegeneinander gestellten Pultdächern muss der First des untergeordneten bzw. niedrigeren Gebäudeteiles um mindestens 1,0 m unterhalb des Firstes des Hauptbaukörpers bzw. höheren Gebäudeteiles liegen.

Dachaufbauten sind nur in der ersten Ebene im Dach zulässig. Oberhalb der ersten Nutzungsebene sind zur Belichtung der Nutzflächen nur Dachflächenfenster, auf den Giebelseiten auch Giebelfenster zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Diese sind parallel zur Dachfläche oder in diese integriert auszuführen. Bei Flachdächern gilt diese Festsetzung nicht. Hier sind auch aufgeständerte Sonnenenergieanlagen zulässig.

1.4 Dachausrichtung
In der Planzeichnung sind bereichsweise Hauptfirstrichtungen parallel zu den Straßenbegrenzungslinien festgesetzt. Diese Richtungsvorgaben gelten für geneigte Dächer mit einer Neigung über 5°. Andere Gebäude (mit Flachdächern) müssen ihre straßenseitigen Außenwände parallel zu der Straßenbegrenzungslinie ausrichten.

2. **Fassaden**

2.1 Material und Farbe
Bei Doppelhäusern sind je Doppelhaushälfte das gleiche Material und der gleiche Farbton zu verwenden.

2.2 Garagen
Garagen sind in ihrer äußeren Material- und Farbwahl dem jeweiligen Hauptbaukörper anzupassen.

3. **Einfriedungen**

3.1 Material
Einfriedungen zu öffentlichen Grünflächen hin orientiert, sind nur als Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen gemäß nachstehender Pflanzliste zulässig.

Pflanzliste:
Folgende Arten sind zulässig:

Hainbuche	Carpinus betulus
Weißdorn	Crataegus laevigata
Rotbuche	Fagus sylvatica

Die Hecken dürfen durch einen grundstücksseitig zurückversetzten Zaun oder Mauer hinterstellt werden.

Standplätze für Mülltonnen, die außerhalb geschlossener Gebäude errichtet werden, sind gegenüber Einblicken vom öffentlichen Raum einzugrünen.

3.2 Abstände
Einfriedungen als Hecke an Straßenseiten haben einen Abstand von mindestens 0,50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung

3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung

4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW - BauO NRW), in der zuletzt geänderten Fassung

5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung

6. Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung

7. Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der zuletzt geänderten Fassung

Übersicht 1:10.000

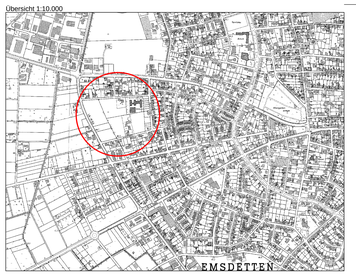

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom November 2008 übereinstimmen.

Emsdetten, den 09.03.2009

gez. Barenkamp
Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat gemäß § 2 (1) BauGB am 10.04.2008 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dieser Beschluss ist am 07.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Emsdetten, den 11.03.2009

gez. Wagener
Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 21.07.2008 bis 29.08.2008 stattgefunden.

Emsdetten, den 11.03.2009

gez. Wagener
Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat am 24.11.2008 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung öffentlich gemäß § 3 (2) BauGB auszulegen.

Dieser Beschluss ist am 01.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Emsdetten, den 11.03.2009

gez. Wagener
Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt

Der Bebauungsplanentwurf mit zugehöriger Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 08.12.2008 bis 16.01.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 11.03.2009

gez. Wagener
Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 08.12.2008 bis 16.01.2009 stattgefunden.

Emsdetten, den 11.03.2009

gez. Wagener
Fachdienstleitung Stadtentwicklung und Umwelt

Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 10.02.2009 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Emsdetten, den 12.03.2009

gez. Moenikes
Bürgermeister

gez. Osterholt
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 26.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Emsdetten, den 12.03.2009

gez. Moenikes
Bürgermeister

Stadt Emsdetten

Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Telefon: 02572 / 922-0
Fax: 02572 / 922 199
eMail: stadt@emsdetten.de

Bebauungsplan Nr. 35 B "Josefschule"

Maßstab :	1 : 500
Verfahrensstand :	Endfassung
Planung :	FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Datum :	20.01.2009
Bearbeitung:	Harald Pfeifenbring